

Frau  
Inge Henke  
Hauptstr. 23

0-9109 Oberlichtenau

Sehr geehrte Frau Henke,

die Bundestagspräsidentin, Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, hat mich gebeten, Ihnen für Ihren sehr netten Brief vom 16. Juni dieses Jahres zu danken. Aufgrund der Vielzahl der hier eingehenden Post ist es mir leider erst heute möglich, Ihnen zu danken. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.

Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth hat Ihre Zeilen, insbesondere die Schilderung Ihrer Lebenssituation, mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Sie kann sich sehr gut die Schwierigkeiten, die Sie durchlebt haben, vorstellen. Für sie ist der Abbruch einer Schwangerschaft Tötung menschlichen Lebens und damit Unrecht. Deshalb kommt es ihr wesentlich darauf an, daß der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe gestellt wird.

Die Präsidentin hat sich auch zu keinem Zeitpunkt dafür ausgesprochen, die Frau genieße eine uneingeschränkte Freiheit, sich für oder gegen den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden. Ihr Anliegen ist es vielmehr, unter der Voraussetzung einer sozialen Notlage und nach einer umfangreichen Beratung der betroffenen Frau die letzte Entscheidung darüber zu belassen, ob sie in der Lage dazu ist, die Schwangerschaft auszutragen. Hier wird ein hoher Anspruch an das Verantwortungsbewußtsein der Frau für das sich entwickelnde Leben begründet. Die Präsidentin hat in der Bundestagsdebatte vom 25. Juni dieses Jahres auch betont, daß niemand der Frau die Schuld, die sie durch

einen nicht gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruch auf sich läßt, nehmen kann. Da die Notlage letztlich nicht objektivierbar ist, ist die Entscheidung, die nach noch geltendem Recht der Arzt zu treffen hat, nach Auffassung der Präsidentin der Frau zu übertragen. Hier ist der Begriff "Verantwortung" angebrachter als der Begriff "Freiheit".

Nach Ansicht der Präsidentin leisten strafrechtliche Regelungen zwar einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf unser Unrechtsbewußtsein, sind jedoch nicht geeignet, das ungeborene Leben effektiv zu schützen. Deshalb ist es ihr unverständlich, daß diejenigen, die sich für ein besonders scharfes Strafrecht aussprechen, für sich in Anspruch nehmen, besonders moralisch zu handeln. Wichtiger als die Androhung von Strafe ist der verantwortliche Umgang mit Sexualität, die Verantwortung des Partners oder Ehemannes für die Frau sowie die Unterstützung durch das gesellschaftliche Umfeld. Frau Prof. Dr. Süssmuth kommt es bei ihrer Konzeption für einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens maßgeblich darauf an, die sozialen Hilfen in den Mittelpunkt zu rücken.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) verweisen, das der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 25. Juni 1992 beschlossen hat. Stellvertretend für die darin verankerten Hilfsangebote möchte ich zwei herausgreifen: im Bereich der Schwangerschaftsverhütung die kostenlose Abgabe von empfängnisregelnden Mitteln bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr sowie im Bereich der Kinderbetreuung ab 1996 den Anspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an, bei eventuellen Auflagen durch das Verfassungsgericht auch schon für Kinder unter drei Jahren. Für

Aufklärung werden vierzig Millionen DM zusätzlich bereitgestellt.

Die Präsidentin hofft, daß diese sozialen Maßnahmen vielen Frauen, die sich durch die ungewollte Schwangerschaft in einer schweren Notlage sehen, das "Ja" zum Kind ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Volker Görg)